

**5. Nachtrag vom xx.xx.2019
zur Friedhofsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Schloss-Stadt Hückeswagen. Er dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Schloss-Stadt Hückeswagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hückeswagen sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

§ 5 Absatz 2 d) erhält folgende Fassung:

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 8 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen

umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen

- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
ca. 190 cm x 110 cm
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
ca. 80 cm x 130 cm

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Ein einstelliges Wahlgrab misst in der Regel 110 cm x 220 cm. Je weitere Grabstätte verbreitert es sich um ca. 110 cm.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (4) Es wird zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten unterschieden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung einen Wohnungswechsel mitzuteilen.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsbe-rechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rück-gabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten ca. 60 cm x 100 cm
- b) Urnengemeinschaftsgrab ca. 50 cm x 50 cm
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- d) Rasengrabstätten ca. 50 cm x 50 cm.

§ 15 a Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das Rasengrab gibt es für Erd- sowie Urnenbeisetzungen. Es bemisst ca. 110 cm x 220 cm für Erdbestetzungen und 60 cm x 100 cm für Urnenbeisetzungen.

§ 16 erhält folgende neue Fassung

Im Erdgemeinschaftsgrab erfolgen Erdbestetzungen und im Urnengemeinschaftsgrab Urnenbeisetzungen. Ein Grabfeld für Erdbestetzungen bemisst ca. 110 cm x 220 cm, für Urnenbeisetzungen ca. 50 cm x 50 cm. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig. Hinweise auf den Namen des/der Verstorbenen dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.